

44. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, ein wirksam arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung der Folgemaßnahmen des Gipfels und die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen und auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit auf Sekretariatssebene zwischen allen am Folgeprozeß des Gipfels beteiligten Stellen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

*Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000
zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der
Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels*

45. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

46. *beschließt*, den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung wie folgt zu gestalten:

a) Die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und für die Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms wird im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm, wie in Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegt, im Zweijahreszeitraum 1999-2000 Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung durchführen;

b) Auf der zweiundfünfzigsten Tagung soll ein Plenarvorbereitungsausschuß der Generalversammlung eingesetzt werden; der Ausschuß wird 1998 eine Organisationstagung abhalten; er wird 1999 auf der Grundlage von Beiträgen der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats seine Sachtätigkeit aufnehmen; er wird außerdem Beiträge anderer in Betracht kommender Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigen;

47. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen werden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels Bericht zu erstatten;

49. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und aufgrund dessen eine geschlossener Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände auf ihrer Tagesordnung in Erwägung zu ziehen.

51/203. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸²,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas aufzubauen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr verbessern müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalweiten Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die am 30. Oktober 1996 erfolgte Gründung der Koalition für die Rückkehr, die sich aus Flüchtlingen und Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina und im Ausland zusammensetzt und der Mitglieder aller Bevölkerungsgruppen angehören, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, die die Koalition unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

sowie mit Genugtuung über das in Wien und Florenz ausgehandelte Übereinkommen über die subregionale Rückstellungskontrolle als wesentliches Instrument für die Gewährleistung der regionalen Stabilität und bestürzt über Berichte, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens nicht einheitlich eingehalten werden,

¹⁸² Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

nach Behandlung des dritten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁸³ und Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und Befolgung und betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der Region ist,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, und verlangend, daß die Staaten und die Parteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, befolgen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen zukommt, so auch der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 14. September 1996 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf Ebene des Staates, der Gebietseinheiten und der Kantone abgehaltenen Wahlen und mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Organisation auch weiterhin bei der Vorbereitung und Abhaltung freier und fairer Gemeinde-/Lokalwahlen in ganz Bosnien und Herzegowina zusammenzuarbeiten,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die beiden am 21. Dezember 1995 und am 13. und 14. April 1996 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, sowie

betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt, sowie mit der Aufforderung, bald eine nächste Beitragsankündigungskonferenz abzuhalten,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸², das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Schaffung der militärischen Trennungszonen, die Abhaltung landesweiter Wahlen am 14. September 1996 und die Einrichtung und Tätigkeit bestimmter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas;

3. *unterstreicht*, daß die Parteien gehalten sind, bei der prompten Einrichtung und Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas sowie bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas¹⁸⁴, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen festzulegen;

¹⁸³ A/51/292-S/1966/665; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/665.

¹⁸⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968.

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 abgehaltenen Londoner Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁸⁵, auf der sich die bosnischen Parteien und die internationale Gemeinschaft zu einem detaillierten Aktionsplan zur Durchführung des Friedensübereinkommens verpflichtet haben, und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und unmittelbare Nachbarn auf, auch weiterhin auf ein friedliches, neu integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen hinzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

8. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

9. *unterstreicht* den Zusammenhang, der zwischen der Erfüllung der in dem Friedensübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft besteht, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

10. *begrüßt* die Aufstellung der vom Sicherheitsrat genehmigten multinationalen Stabilisierungstruppe, welche die Nachfolgerin der Friedensumsetzungstruppe ist, und fordert alle Parteien auf, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der gehörigen Befolgung sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

12. *fordert alle Parteien auf*, bei der umgehenden Einrichtung und der Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas und bei der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen auf Gemeindeebene im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die in Betracht kommenden internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Gewährung von Hilfe zur Deckung des Infrastrukturbedarfs der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas, insbesondere in Sarajewo, der Hauptstadt des Staates und der Föderation Bosnien und Herzegowina, zu erwägen;

13. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Interna-

tionalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Internationale Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und wiederholt, daß alle Parteien gehalten sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, festzunehmen und an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

14. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

15. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7 des Übereinkommens, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seinen Anhängen, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die die Europäische Union, bilaterale und andere Geber, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte auszuarbeiten, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen;

16. *verurteilt entschieden* alle Einschüchterungshandlungen, die die Flüchtlinge und Vertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, insbesondere die Zerstörung von Wohnraum;

17. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensüberein-

¹⁸⁵ Ebd., Dokument S/1996/1012.

kommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Einbeziehung der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

18. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina ist;

19. *fordert* die Parteien *auf*, bei dem Schiedsverfahren betreffend Brčko voll zu kooperieren und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Beschlüsse zu achten, die im Rahmen des Schiedsverfahrens erzielt werden;

20. *verlangt*, daß alle Parteien das Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle voll einhalten, namentlich was die genaue Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Rüstungen und die Zerstörung der vorgeschriebenen Mengen an Rüstungsgütern im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Regionalorganisationen nachdrücklich auf, bei der Durchführung und Verifikation des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens behilflich zu sein;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit zeitgerechter Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

22. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Währungsfonds, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Friedensumsetzungstruppe unter der Leitung der Organisation des Nordatlantikvertrags, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten, dem Büro des Sonderberichterstatters für Menschenrechte der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Rat für die Umsetzung des Friedens, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Weltbank für ihre Rolle bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁸⁶, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

im Hinblick darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann¹⁸⁷, sowie darauf, daß der Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/205. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der es unter anderem heißt, daß die Vereinten Nationen ihre Ziele nur dann erreichen können, wenn die Völker der Welt voll über ihre Ziele und Tätigkeiten informiert sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend die Information im Dienste der Menschheit und die Politiken und

¹⁸⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

¹⁸⁷ Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.